Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

des Marktes Markt Schwaben

(Abstandsflächensatzung)

Aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) erlässt der Markt Markt Schwaben nach Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat vom 25.02.2021 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im beigefügten Lageplan farbig umrandeten Gebiete. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3
Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, 02.03.2021

M. Stolze

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

100 200 300 400 m

Geltungsbereich der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe des Marktes Markt Schwaben (Abstandsflächensatzung)

Maßstab 1:7500

Markt Schwaben, 02.03.2021 **Markt Markt Schwaben**

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Sempt

Erstellt am 01.03.2021
Maßstab 1:7500

N